

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 16. MÄRZ 2006**

Text: Christian KRINGS

In einer zweistündigen Sitzung behandelte der Stadtrat 25 Tagesordnungspunkte, die alle einstimmig genehmigt wurden.

Genehmigt wurde eine Polizeiverordnung zur Sperrung des Feldweges ab Regionalstraße 646 Dreihütten ( Hühnerstall Dries) nach Neidingen für Fahrzeuge über 7 Tonnen, außer Anlieger und Lieferanten. Die gleiche Verordnung wurde die Zufahrt zur Vereinshalle Ourgrundia verabschiedet.

Der Rat genehmigte den Ankauf von Schulmobiliar im Werte von 6000€, das zu 50% von der DG bezuschusst wird.

In diesem Jahr sollen in den Unterhalt der Gemeindestraßen und Wege 270.000€ investiert werden. Dabei sollen Teerungen im Werte von 130.000€ auf einer Fläche von 65.000m<sup>2</sup> ausgeführt werden, 2300 Tonnen Tarmac im Wert von 140.000€ sind für Profilierungs- und Verschleißschichten vorgesehen.

Auf dem Gelände des früheren Bahnhofs von Sankt Vith wird zur Erschließung des Areals eine neue Stichstraße mit Parkplätzen, Bürgersteigen, Baumbepflanzung und Radweg ab der Umgehungsstraße ( Eifel- Ardennenstraße) quer durch das Gelände mit Kreisverkehr und Abzweigungen für 388.000€ gebaut. Beschlossen wurden ebenfalls die notwendigen Kanalverlegungen mit Kosten von 280.000€, die zu 60% bezuschusst werden. Um ein hydraulisches Problem in der Bahnhofsstraße zu lösen, wird ein neuer Kanalarm in diese Straße hineingeführt, der mit 52.000€ zu Buche schlägt.

Für die Ausrüstung des Bauhofs wurden folgende Anschaffungen genehmigt: Ein Baggerlader für 76.000€, ein gebrauchter LKW für schätzungsweise 40000€, zwei gebrauchte Schneepflüge für 4.000€ und ein neuer Aufsitzmäher von 6.000€.

In der Ortschaft Crombach wird an der Straße nach Braunlauf der Kanal auf einer Länge von 120 Metern erneuert, 230 Meter Wasserrinnen ersetzt und der Bürgersteig auf 360 Metern erneuert. Die Materialkosten belaufen sich auf 40.000€, die Arbeiten werden in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt.

Um den gestiegenen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, muss in der Gemeindeschule Recht die Elektroinstallation verstärkt werden. Der Rat genehmigte die Kosten von 7.200€.

Die Fassaden des Rathauses erhalten einen neuen Anstrich, außerdem soll die rückwärtige Regenseite des Gebäudes mit Naturschiefer bekleidet werden. Für beide Arbeiten wurden die Kosten in Höhe von 15.000€ genehmigt.

Der Rat genehmigte den Agglomerationsvertrag N° 63067-01 für das Zwischeneinzugsgebiet der Amel, Ortschaft Recht mit der SPGE. Damit ist der Weg frei für eine 60%tige Bezuschussung von Kanälen in der Ortschaft Recht, die ebenso wie Rodt in das prioritäre Investitionsprogramm bis 2009 der Wallonischen Region für Kläranlagen aufgenommen wurde.

Für rund 40.000€ werden die Stadtwerke zwei weitere Brunnenbohrungen in den Wäldern um die Wasseraufbereitungsanlage Rodt vornehmen. Für 8.000€ soll ein neues Außenlager zur Lagerung von PVC Rohren und PE-Schlauch auf dem Bering der Feuerwehrkaserne angelegt werden. Der Rat genehmigte ebenfalls den Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith, der Ein- und Ausgaben von 1.513.566€ vorsieht. Wichtigste Investitionen in diesem Jahr sind die Fertigstellung der Trinkwasseraufbereitungsanlage im Rodter Venn, des neuen Hochbehälters auf dem Tommberg und die neue Zubringerleitung Hünningen- Wallerode.

Das neue Forsteinrichtungswerk für die Gemeindewaldungen wurde nach ausgiebiger Debatte ebenfalls einstimmig genehmigt. Das 130 Seiten starke Dokument wurde durch den zeitweiligen Firmenverbund Sodiplan - Bemelmans unter Mitwirkung der Forstdirektion Malmedy und des Forstamtes Sankt Vith erstellt und bildet die wissenschaftliche Grundlage für die zukünftige Forstpolitik in der Gemeinde Sankt Vith. Dabei soll im Laufe einer Umtriebszeit der Laubholzanteil auf 30% gesteigert werden, damit

der Zuwachsverlust aufzufangen wird, soll der Douglasienanteil auf 20% gesteigert werden.

Zur Erschließung von 10 neuen Baustellen „auf dem Batzborn“ in Recht wurde die neue Wegetrasse, das Lastenheft sowie die Kostenschätzung in Höhe von 178.000€ für die Erschließungsstraße genehmigt.

Der Rat genehmigte die Erhöhung der Ausgaben im Haushalt der Kirchenfabrik Emmels um 9.820€, damit die Kosten für den Außenanstrich gedeckt sind.

Ebenfalls wurden Überbrückungskredite für die Renovierungen der Kirchen in Neundorf (152.000€) und Crombach (19.885€) an die jeweiligen Kirchenfabriken gewährt.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 16. MÄRZ 2006**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr SCHLECK, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Gemeindeweges in Neidingen, Richtung Lommersweiler, für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass dieser Gemeindeweg aufgrund seiner Beschaffenheit, nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass dieser Weg unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern beschädigt wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg in Neidingen, ab Haus Nr. 16 (LAMBERTZ Maria) bis zur Wegekreuzung Breitfeld-Lommersweiler, ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 7 Tonnen, außer Lieferanten, und landwirtschaftliche Fahrzeuge, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 – 7t und dem Zusatz „außer Lieferanten und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Parkplatzes und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“ in Mackenbach für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Parkplatz und die Zufahrt, aufgrund ihrer Beschaffenheit, nicht für das ständige Befahren mit Schwerlastern geeignet sind;

Angesichts dessen, dass der Untergrund unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern beschädigt wird;

In Anbetracht dessen, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Zufahrt zur Ourgrundia-Halle in Mackenbach und auf dem dazugehörigen Parkplatz, ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 7 Tonnen, außer Anlieger und Lieferanten, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 – 7t und dem Zusatz „außer Anlieger und Lieferanten“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt bzw. ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.000,00 €MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 6.000,00 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

#### 4. a. Wegeunterhalt 2006 – Teil I – Oberflächenteerungen. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 78.309,99 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindegewetzes 2006, Teil I, Oberflächenteerungen, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 78.309,99 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. b. Wegeunterhalt 2006 – Teil II – Profilierungs- und Verschleißschichten. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 191.650,65 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindegewetzes 2006, Teil II, Profilierungs- und Verschleißschichten, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 191.650,65 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Wegeinfrastruktur und Um- und Neuverlegung des Kanalisationsnetzes auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

1. Kanalbau: Finanzierung im Rahmen der prioritären Klärzonen über die SPGE: 280.927,50 € zuzüglich MwSt.,
2. Straßenbau, Erschließungsstraße: Finanzierung im Rahmen des Infrastrukturplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 388.256,00 € MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 8 % der gesamten Baukosten,

Kanalbau zu Lasten der Stadt ST.VITH: 52.181,25 € MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 8 % der gesamten Baukosten;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Straßeninfrastruktur und Um- und Neuverlegung des Kanalnetzes auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

1. Kanalbau: Finanzierung im Rahmen der prioritären Klärzonen über die SPGE: 280.927,50 € zuzüglich MwSt.
2. Straßenbau, Erschließungsstraße: Finanzierung im Rahmen des Infrastrukturplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 388.256,00 € MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 8 % der gesamten Baukosten.
3. Kanalbau zu Lasten der Stadt ST.VITH: 52.181,25 € MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 8 % der gesamten Baukosten.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter bzw. öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplanes (Teil 2) und der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Ortschaftsvertrages (Teil 1) zugestellt.

#### 6. Bauhof. Ankauf eines neuen Baggerladers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 76.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadt eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Baggerladers für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 76.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen

Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die besonderen technischen Klauseln sind diejenigen des beiliegenden Lastenheftes.

7. Bauhof. Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 40.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 40.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

8. Bauhof. Ankauf von zwei gebrauchten Schneepflügen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 4.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von zwei gebrauchten Schneepflügen für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 4.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die

Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

9. Bauhof. Ankauf eines Aufsitzmähers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Aufsitzmähers für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 6.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

10. Erneuerung Kanal, Verlegung einer Wasserrinne und Instandsetzung des Bürgersteigs in Crombach (Weg Crombach-Braunlauf). Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für den Materialankauf. Ausführung der Arbeiten in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 40.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Rathaus ST.VITH: Erneuerung Kanal, Verlegung einer Wasserrinne und Instandsetzung des Bürgersteigs in Crombach (Weg Crombach-Braunlauf).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 40.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen) vergeben. Die Arbeiten werden in eigener Regie durch die Dienste der Stadt ausgeführt.



Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

11. Gemeindeschule Recht. Elektroinstallation. Leistungserhöhung und Anpassung der Installation. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 7.200,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können, und zwar 3.200,00 € für die Leistungserhöhung (Electrabel) und 4.000,00 € für die Anpassung der Installation (Materialkosten);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Elektroinstallation in der Gemeindeschule in Recht: Leistungserhöhung und Anpassung der Installation.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 7.200,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

12. Rathaus. Erneuerung der Bekleidung der Westfassade und Anstrich der Fassaden. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 15.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Rathaus ST.VITH: Erneuerung der Bekleidung der Westfassade und Anstrich der Fassaden.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

### 13. Finanzierung der Abwasserklärung in prioritären Klärzonen (kollektives Sanierungsverfahren). Verabschiedung des Ortschaftsvertrags des Zwischeneinzugsgebiets der Amel (Ortschaft Recht).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Richtlinie 91/271/CEE vom 21. Mai 1991 betreffend die Behandlung von kommunalem Abwasser;

Aufgrund des Artikels 135 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 07. Oktober 1985 welches sich auf die Qualität der Oberflächengewässer gegen die Verschmutzung bezieht, aufgehoben durch Dekret vom 27. Mai 2004 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches beinhaltend das Wassergesetzbuch, insbesondere dessen Artikel D 213 bis D 222;

Aufgrund des Dekretes vom 01. Dezember 1988 welches sich auf die von der wallonischen Region gewährten Subsidien bei verschiedenen Investitionen von öffentlichem Interesse bezieht und dessen Ausführungserlass vom 07. Mai 1998;

Aufgrund des Dekretes vom 15. April 1999 bezüglich des Wasserkreislaufs und der Schaffung einer öffentlichen Gesellschaft zur Wasserbewirtschaftung, aufgehoben durch Dekret vom 27. Mai 2004 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches beinhaltend das Wassergesetzbuch, insbesondere dessen Artikel D 332, §2, 4° und D 344;

Aufgrund der Entscheidung der Wallonischen Regierung vom 3. Februar 2000 bezüglich des Verwaltungsvertrags der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung, insbesondere dessen Absatz 4;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung abgeschlossenen Verwaltungsvertrags, insbesondere dessen Punkt 4.3.;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der wallonischen Region vom 22. November 2001, der die prioritäre Abwasserentsorgung festlegt und die Modalitäten zu deren Finanzierung festlegt, aufgehoben durch Dekret vom 3. März 2005 und abgeändert am 24. März und 20. Juli 2005 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches beinhaltend das Wassergesetzbuch, insbesondere dessen Artikel R.233, 8°;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2002 betreffend die Finanzierungsstruktur der prioritären Abwasserentsorgung, aufgehoben durch Dekret vom 3. März 2005 und abgeändert am 24. März und 20. Juli 2005 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches beinhaltend das Wassergesetzbuch, insbesondere dessen Artikel R.271 bis R.273;

Aufgrund der allgemeinen Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers, genehmigt durch die Wallonische Regierung am 22. Mai 2003, aufgehoben durch Dekret vom 3. März 2005 und abgeändert am 24. März und 20. Juli 2005 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches beinhaltend das Wassergesetzbuch, insbesondere dessen Artikel R.274 bis R.297;

Beschließt: einstimmig

Den Agglomerationsvertrag Nr. 63067-04 des Zwischeneinzugsgebiets der Amel sich beziehend auf die Gemeinde ST.VITH, Ortschaft Recht mit der Wallonischen Region, der AIDE und der SPGE, gemäß den Bedingungen der beiliegenden Vertragsvorlage abzuschließen.

### 14. Stadtwerke ST.VITH. Bohrung von zwei Brunnen zur Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserreserven im Rodter Venn.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 40.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Bohrung von zwei Brunnen zur Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserreserven im Rodter Venn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 40.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 15. Stadtwerke ST.VITH. Einrichtung eines Außenlagers für die Dienste der Stadtwerke zur Lagerung von PVC-Rohr und PE-Schlauch.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 8.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Einrichtung eines Außenlagers für die Dienste der Stadtwerke zur Lagerung von PVC-Rohr und PE-Schlauch.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 8.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 16. Forsteinrichtung für den Gemeindewald ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden, durch die zeitweilige Vereinigung Sodiplan-Bemelmans, unter Mitwirkung der Forstdirektion Malmedy und des Forstamtes ST.VITH, erstellten Forsteinrichtungswerkes für die Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH;

In Anbetracht dessen, dass diese Forsteinrichtung zum Ziel hat, eine ganzheitliche Überlegung zur Bewirtschaftung des Waldeigentums der Gemeinde anzustellen, wobei die Idee der Multifunktionalität des Waldes im Vordergrund steht unter Berücksichtigung der Aspekte der Wirtschaftlichkeit (Holzproduktion und Jagd), der Ökologie (Boden- und Wasserschutz, Naturschutz) und der sozialen Funktion (Tourismus und Jagd);

Aufgrund des Forstgesetzbuches und des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Beiliegendes Dokument beinhaltend die Überarbeitung der Forsteinrichtung für die Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH zu genehmigen.

#### 17. Grundstückerschließung in Recht – Stadt ST.VITH. Genehmigung der Infrastruktur.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Erschließungsantrages für ein Gelände gelegen in Recht, Flur M, Nr. 293 c, ehemalige Gemeinschaftsschule;

In Anbetracht, dass diese Erschließung die Eröffnung einer neuen Straße vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass die Genehmigung zur Erschließung durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau nicht erteilt werden kann, solange der Stadtrat nicht über den Verlauf und die Bauart der geplanten Straße beraten und entschieden hat;

Auf Grund der vorgelegten Pläne und des Lastenheftes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Verlauf und die Bauart der im Erschließungsantrag der Stadt ST.VITH vorgesehenen Straße mit Nebenanlagen zu genehmigen.

Artikel 2: Die Straße mit Nebenanlagen nach deren Fertigstellung und nach entsprechender Abnahme und Bericht des Wegekommisars ins öffentliche Gemeindegewernetz zu übernehmen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung beigefügt.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 18. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 07.10.2004 über die Regulierung einer Parzelle in Recht, Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b mittels Verkauf an den Anlieger.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07.10.2004, mit welchem der Stadtrat den definitiven Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b an Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße 12, Recht, 4780 ST.VITH beschlossen hat, da er ebenfalls Erwerber der Parzellen Nr. 5, 6A, 10 und 11 sein sollte;

In Erwägung jedoch, dass die im vorherigen Abschnitt erwähnten Parzellen durch die Gesellschaft M.P. LUX INVEST, mit Sitz in L-9991 WEISWAMPACH, Haus 150 erworben wurden;

In Erwägung, dass demzufolge die Parzelle 6b ebenfalls an die LUX INVEST, die u.a. durch Herrn Rainer PIRONT vertreten wird, verkauft werden muss zwecks Regulierung einer bestehenden Situation;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 07.10.2004 dahingehend anzupassen, dass dem Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b mit einer Fläche von 130 m<sup>2</sup> zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 487,50 €) an den Anlieger, die Gesellschaft M.P. LUX INVEST, mit Sitz in L-9991 WEISWAMPACH, Haus 150 zugestimmt wird.

#### 19. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2004 über den Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum (Regulierung) entlang der Parzelle katastriert Gemarkung 6, Flur M (Recht), Nr. 75a.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2004, mittels dem der definitive Verkauf eines Trennstückes von 325 m<sup>2</sup> aus öffentlichem Eigentum entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M (Recht), Nr. 75 an Herrn Erwin ARIMONT, St.Vither Weg 42a, Recht, 4780 ST.VITH beschlossen wurde;

In Erwägung jedoch, dass zwischenzeitlich eine Aufteilung der Parzelle Nr. 75 stattgefunden hat und somit sowohl Herr Erwin ARIMONT als auch seine Ehefrau Hilde ARIMONT-BEELDENS und Herr Philippe ARIMONT vom Ankauf des vorerwähnten Trennstückes betroffen sind;

In Erwägung, dass, bei Vergleich des Teilungsplanes des Landmessers Herrn JOSTEN vom 05.04.2005 mit dem ersten Plan bezüglich des zu erwerbenden Wegeabsplasses ein Unterschied von 36 m<sup>2</sup> festgestellt wurde, die die vorerwähnten Anlieger zusätzlich erwerben müssen;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 18.11.2004 dahingehend abzuändern, dass dem Verkauf eines Trennstückes von insgesamt 361 m<sup>2</sup> zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 1353,75 €) an die Anlieger, Herrn Erwin ARIMONT, Frau Hilde BEELDENS, Ehefrau von Herrn Erwin ARIMONT und Herr Philippe ARIMONT zugestimmt wird.

#### IV. Finanzen

##### 20. Kirchenfabrik Neundorf. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Jahr 2006. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

##### 21. Kirchenfabrik Emmels. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Jahr 2006. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

##### 22. Kirchenfabrik Wallerode. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Jahr 2006. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

##### 23. Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die Kirchenfabrik Neundorf.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es im Interesse der Stadt ist, den uneingeschränkten Fortgang der Restaurierungsarbeiten an der Pfarrkirche Neundorf zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht erfolgt sind, und die Kirchenfabrik Neundorf sich dadurch in einem finanziellen Engpass befindet;

In Erwägung dessen, dass die Stadt der Kirchenfabrik mit einem Überbrückungskredit unter die Arme greifen kann und die Kirchenfabrik somit keinen Kassenkredit aufnehmen und teure Zinsen bezahlen muss;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Abkommens zur Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Kirchenfabrik Neundorf;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Kirchenfabrik Neundorf einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 152.791,12 € gemäß den in beiliegendem Abkommen festgelegten Rückzahlungsmodalitäten zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit in Höhe von 152.791,12 € gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Die Kirchenfabrik Neundorf zu verpflichten, die Rückzahlung zu tätigen, sobald sie die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat.

##### 24. Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die Kirchenfabrik Crombach-Weisten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es im Interesse der Stadt ist, den uneingeschränkten Fortgang der Restaurierungsarbeiten an der Pfarrkirche Crombach zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht erfolgt sind, und die Kirchenfabrik Crombach-Weisten sich dadurch in einem finanziellen Engpass befindet;

In Erwägung dessen, dass die Stadt der Kirchenfabrik mit einem Überbrückungskredit unter die Arme greifen kann und die Kirchenfabrik somit keinen Kassenkredit aufnehmen und teure Zinsen bezahlen muss;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Abkommens zur Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Kirchenfabrik Crombach-Weisten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Kirchenfabrik Crombach-Weisten einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 19.885,27 € gemäß den in beiliegendem Abkommen festgelegten Rückzahlungsmodalitäten zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit in Höhe von 19.885,27 € gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Die Kirchenfabrik Crombach-Weisten zu verpflichten, die Rückzahlung zu tätigen, sobald sie die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat.

25. Stadtwerke ST.VITH – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006. Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2006 der Stadtwerke wie folgt zu genehmigen:

- Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
1.513.928,00 €	1.335.066,00 €	178.862,00 €

- Außergewöhnlicher Dienst:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
1.513.566,00 €	1.513.566,00 €	0,00 €

Herr THOMMESSEN, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.